



## Steuerliche Aufbewahrungspflichten... und gute Gründe sie zu beachten

*Im Allgemeinen sind steuerrelevante Belege und Aufzeichnungen verpflichtend 7 Jahre lang, nach Ablauf des jeweiligen Jahres, aufzubewahren. Davon abweichend gibt es für bestimmte Sachverhalte jedoch auch längere Aufbewahrungspflichten.*

So sind Unterlagen iZm Grundstücken sogar bis zu 22 Jahre aufzubewahren. Bis zum Ablauf der jeweiligen Zeiträume liegt die Unversehrtheit und jederzeitige geordnete Verfügbarkeit der betreffenden Unterlagen in der Verantwortung des Abgabepflichtigen.

### **Sanktionen:**

Die Folgen einer Verletzung der Aufbewahrungspflichten reichen in Ermangelung von Unterlagen zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen von einer Schätzung bis hin zu Geldstrafen.

Kann ein Empfänger von Zahlungen für betriebliche Ausgaben nicht genannt werden bzw. können die entsprechenden Belege nicht vorgelegt werden, so kann der Abzug der entsprechenden Ausgabenposition verwehrt werden (Empfängernennung).

Bei Vorsatz kann laut Finanzstrafgesetz eine Geldstrafe von bis zu 5.000,- Euro verhängt werden.

Im Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes können bei Vorsatz sogar Strafen bis zu 50.000,- Euro und bei grober Fahrlässigkeit bis zu 25.000,- Euro verhängt werden.

Fehlen die Aufzeichnungen iZm mit Covid-19-Förderungen, so droht die Rückzahlung der bezogenen Förderungen. Hier gelten unterschiedliche Aufbewahrungsfristen. So sind es für die Phase I des Härtefallfonds 10 Jahre und



FOTOS: GEORGHOFER

Team Jünger,  
Steuerberater, die  
Ärztesspezialisten  
von links: STB Dr.  
Verena Maria Erian,  
STB Raimund Eller



FOTO: ADDBE/STOCKWAGLE/PICTURE

**TEAM**  **JÜNGER**

**DIE ÄRZTESTEUERBERATER**



für die weiteren Phasen gelten die allgemeinen 7 Jahre. Bei der Kurzarbeit sind es ebenso 10 Jahre, hingegen beim Fixkostenzuschuss und beim Ausfallsbonus wieder nur 7 Jahre. Zudem ist auch der Beginn des Fristenlaufes bei den einzelnen Covid-19-Maßnahmen unterschiedlich geregelt. Während bei einigen Hilfen die Fristen für die Aufbewahrungspflicht mit dem Ende des Jahres der Auszahlung beginnen, startet bei anderen der Fristenlauf erst nach Ende der Förderungslaufzeit.

**Tipp:** Um hier nicht durcheinander zu kommen, empfehlen wir alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Covid-19-Unterstützungen mindestens 10 Jahre (beginnend mit Jahresende der Auszahlung und Ende der Förderungslaufzeit) aufzubewahren.

An dieser Stelle sei auch daran erinnert, dass im Falle einer Überprüfung der lohn- und gehaltsabhängigen Abgaben die Aufzeichnungen der von Ihren Zahnarzt- und Prophylaxeassistentinnen geleisteten Arbeitsstunden (Arbeitszeitaufzeichnungen) eine der wichtigsten und am häufigsten nachgefragten Unterlagen darstellen.

Für diese Aufzeichnungen gilt eine generelle Aufbewahrungspflicht von 7 Jahren.

**VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN**

was für uns spricht...

-  über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

**TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG**  
 Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck  
 Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25  
 info@aerztekkanzlei.at • www.aerztekkanzlei.at • www.medtax.at

**Unser Team freut sich auf Sie.**